

2. Aufgaben und Arbeitsweise der Gremien

2.1. Rechtliche Grundlagen im Schulgesetz

a) Grundsätze der Arbeit

Die Gremien vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Gruppe. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Rechtsvorschriften

Um Mitwirkungsrechte ausüben zu können, müssen die dafür notwendigen Informationen vorliegen. Für die Arbeit der Elternversammlung sind insbesondere die Informationen der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers und der Fachlehrkräfte wichtig. Die Schulkonferenz benötigt vor allem die Informationen der Schulleitung, des staatlichen Schulamtes oder des Schulträgers für eine qualifizierte Arbeit.

Weiterhin gehören das Schulgesetz und wichtige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum „Handwerkszeug“ der Gremien.

Auf Wunsch der Elternkonferenz oder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler soll ein Mitglied der Schulleitung an den jeweiligen Beratungen teilnehmen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Gremien zu bestimmten Tagesordnungspunkten allein beraten können.

Ein Beispiel für Eltern: Eine Elternversammlung darf ohne Beisein der Klassenlehrkraft beraten. Jedoch sollte wegen der besseren Transparenz und auch im Sinne eines guten Informationsflusses die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer an den Beratungen der Gremien teilnehmen. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können der Schulträger (z.B. bauliche Maßnahmen, Schulwege u.a.) oder Schulräte (z.B. Unterrichtsversorgung in der Schule u.a.) eingeladen werden. Beispiel in Anlage 5

Zusammengefasste Schulen (z.B. Gesamtschulen mit Grundschulteil) bilden gemeinsame Gremien, wobei in der Schulkonferenz Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer des Grundschulteils ausreichend berücksichtigt werden sollen.

Arbeitsweise
BbgSchulG
§ 75 (1)

Information
BbgSchulG
§ 75 (4)

Die Mitglieder der Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern sie entscheiden nach ihrer selbst gebildeten Meinung.

Um gemeinsame Interessen besser durchsetzen zu können, sollte das Mitglied die Meinung seines Gremiums vertreten. Es wurde schließlich von den anderen Mitgliedern nicht gewählt, um seine Einzelinteressen zu verfolgen.

Ein Beispiel nur für euch: Auch wenn die Konferenz der Schülerinnen und Schüler beschließt, dass sie gegen die Durchführung von Projekttagen ist, kann niemand die Schülerinnen und Schüler der Schulkonferenz daran hindern, für Projekttag zu stimmen.

Die Mitwirkung der Gremien umfasst Beteiligungs- und Entscheidungsrechte. Besonders bedeutsam sind die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz.

Die Gremien in der Schule sollen sich gegenseitig über ihre Tätigkeit informieren, d.h. zum Beispiel, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler der Klassen ausreichend über die Beschlüsse der Schul- und Elternkonferenz bzw. der Konferenz der Schülerinnen und Schüler informiert sein sollten. Andererseits ist es ebenso wichtig, dass die Informationen aus den Klassen in die Konferenzen gelangen.

Persönliche Angelegenheiten, die aus der Gremienarbeit bekannt werden, müssen vertraulich bleiben.

Beispielsweise beschäftigt sich eine Klassenkonferenz mit Erziehungsproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler. Hier ist von allen Beteiligten - auch von den beratenden Mitgliedern - Verschwiegenheit in der Öffentlichkeit zu wahren.

Wer diese Kenntnisse unbefugt preisgibt, kann vom Gremium, dem er angehört, mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder von weiterer Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Abschließend eine Tabelle, die die vom Gesetzgeber festgelegte Beratungshäufigkeit regelt. Natürlich ist es den Gremien überlassen, häufiger zu tagen.

Aufträge
und
Weisungen
BbgSchulG
§ 75 (6)

Beteili-
gungs- und
Entschei-
dungsrech-
te
BbgSchulG
§ 75 (3)

Ver-
traulichkeit
BbgSchulG
§ 75 (8)

Anzahl der im Schulgesetz festgelegten Beratungen im Schuljahr

Gremium	Anzahl der Beratungen im Schuljahr	Rechtl. Regelung im BbgSchulG unter
Elternversammlung	mindestens 3	§ 81 Abs. 5
Elternkonferenz	mindestens 3	§ 82 Abs. 5
Sprecher/innen der Klasse (Klassenberatungsstunde)	mindestens 1 Stunde je Schulmonat	§ 83 Abs. 2
Konferenz der Schülerinnen und Schüler	mindestens 3	§ 84 Abs. 5
Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz	bei Bedarf	§§ 88, 89
Konferenz der Lehrkräfte	in der Regel 6	§ 85 Abs. 1
Fachkonferenz	mindestens 2	§ 87 Abs. 2
Schulkonferenz	bei Bedarf	

Erfahrungsgemäß beraten die Konferenzen der Lehrkräfte einmal im Monat, die Klassenkonferenzen mindestens zweimal im Jahr als sogenannte Zensuren- oder Zeugniskonferenzen bzw. wenn ein bestimmter Anlass besteht. Erfahrungsgemäß tagt die Schulkonferenz in der Regel alle zwei Monate.

b) Geschäftsordnung

Die Beratungen der Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Trotzdem können Gäste und Sachverständige an den Beratungen teilnehmen, wenn das Gremium dem mehrheitlich zustimmt. Die Gremien beraten zu Tagesordnungspunkten, die sie in der Regel selbst betreffen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit dient einer offenen und freimütigen Aussprache. Die Schulkonferenz tagt dagegen, bis auf wenige Ausnahmen, **schulöffentlich**. Das dient der Transparenz der Arbeit dieses für die Schule wichtigsten Gremiums. Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sollten viel mehr von ihrem Recht Gebrauch machen, als Gäste an der Schulkonferenz teilzunehmen. Dazu ist es ratsam, die Einladung in der Schule öffentlich auszuhängen. Gäste und Sachverständige können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten.

Die Gremien beraten auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der oder des Vorsitzenden: Neu gebildete schulische Gremien werden von der Schulleitung (z.B. Eltern-/Schülerkonferenz) oder der Klassenlehrkraft (z.B. Elternversammlung) eingeladen.

Keine
Öffentlich-
keit
BbgSchulG
§ 76 (1)

Einladung
BbgSchulG
§ 76 (2)

Falls Vorsitzende oder Sprecher/innen inaktiv sind, kann das Gremium einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies fordern.

Die Schulleitung kann die schulischen Gremien unter Angabe der Tagesordnung einladen oder z.B. von der Elternkonferenz oder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler unter Beachtung einer angemessenen Frist eine bestimmte Stellungnahme fordern (z.B. Stellungnahme zur Haus-/Pausenordnung).

Das Gesetz legt fest, dass über die Beratungen Protokolle zu führen sind, das müssen keine Wortprotokolle sein.

Protokolle
BbgSchulG
§ 76 (4)

Was muss in einem Protokoll enthalten sein?

- Bezeichnung der Veranstaltung;
- Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, nur bei Beschlussfähigkeit können Entscheidungen getroffen werden;
- Protokollkontrolle;
- Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung;
- Anwesenheit, Anwesenheitsliste beifügen;
- wesentliche Gesichtspunkte der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
- Anträge und Beschlüsse im Wortlaut ins Protokoll aufnehmen;
- Stimmenverhältnis bei Abstimmungen;
- ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen;
- Unterschriften (Protokollant und Versammlungsleiter);

c) Abstimmungen und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend oder befangen ist. Beratende Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht (z.B. Eltern und Schülerinnen/Schüler in Fach- oder Klassenkonferenzen)

Stimmbe-
rechtigung
BbgSchulG
§ 77 (1)

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Dabei ist die Mehrheit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse
BbgSchulG
§ 77 (2)

Ein Beispiel für die Eltern: Die Elternkonferenz will einen Beschluss zur Hausordnung der Schule fassen. 42 Mitglieder von 50 Mitgliedern sind anwesend, 23 Mitglieder befürworten den Beschluss. Damit ist dieser angenommen.

Die Gremien sind nach dem Gesetz beschlussfähig, wenn eine bestimmte Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die nachfolgende Tabelle gibt dazu einen Überblick.

Beschluss-
fähigkeit
BbgSchulG
§ 77 (3)

Beschlussfähigkeit der Gremien der Eltern und Schüler/innen in der Schule:

<u>Gremium</u>	<u>Anwesenheit</u>
Elternversammlung	ein Drittel aller möglichen „Stimmen“ (siehe S. 15 sowie § 77 (3))
Elternkonferenz	ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
Klassen- oder Jahrgangskonferenz	ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
Konferenz der Schülerinnen und Schüler	ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
Schulkonferenz	die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums, in den Elternversammlungen nach der Zahl der möglichen Stimmen (zwei Stimmen je Schülerin oder Schüler). Sollte ein Gremium nicht beschlussfähig sein, muss zur gleichen Tagesordnung erneut eingeladen werden, mit dem Hinweis, diese Tagesordnungspunkte zu behandeln und zu beschließen, auch wenn die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist. Es müssen dann mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Nur für euch: Achtung! Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz anwesend ist, ist sie beschlussfähig, auch wenn **zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler** gar nicht vertreten sind. Ihr müsst also dafür sorgen, dass ihr zu dem Termin jeder Schulkonferenzsitzung anwesend seid.

2.2. Aufgaben der gewählten Elternvertreter

2.2.1 Klassenelternsprecher/innen

Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere der Bildungs- und Erziehungsarbeit. **Zu den Aufgaben der Klassenelternsprecher/innen gehört es,**

- *die Interessen der Eltern der Klasse gegenüber der Klassenlehrkraft und den Fachlehrkräften zu vertreten,*
- *an den Beratungen der Eltern- und der Klassenkonferenz teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,*
- *die Elternversammlung vorzubereiten und durchzuführen,*
- *sich in den Mitwirkungsrechten auszukennen oder bereit zu sein, sich das notwendige Wissen anzueignen (siehe Punkt 3. „Fortbildung ...“).*

Themen für den Elternabend sind alle Fragen, die die Mehrzahl der Eltern bewegt, z.B. aktuelle Probleme in der Klasse, das Lernklima, Umgang mit Hausaufgaben, Unterrichtsausfall, Lehrkräftewechsel, Projektstage, Klassenfahrten usw.. Deshalb sollten Eltern und Elternsprecher/innen der Klasse vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Elternsprecher/innen - sie können sich die Arbeit mit den Stellvertreter/innen teilen - laden die Eltern im **Benehmen** mit der Klassenlehrkraft zur Elternversammlung ein. Es muss hier kein **Einvernehmen** nach dem Schulgesetz mit der Klassenlehrkraft hergestellt werden. Im Sinne des Miteinander von Eltern und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer sollten aber „gemeinsame Absprachen“ zur Vorbereitung und zum Inhalt getroffen werden.

Häufig sind Elternsprecher/innen gewählt und bleiben dann inaktiv. Hier hat die Klassenlehrkraft nur die Möglichkeit, durch Einberufung einer Elternversammlung die notwendigen Informationen den Eltern zu übermitteln. Die Elternsprecher/innen müssen selbstbewusst und aktiv die Elternversammlungen organisieren und nicht den bequemen Weg gehen, dass die Lehrerin oder der Lehrer diese organisiert und durchführt. Um „Anfängern“ die Arbeit zu erleichtern und den „Erfahrenen“ eine Hilfestellung zu geben, einige Hinweise zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Elternversammlung:

Checkliste zur Vorbereitung der Elternversammlung

- Einladung erfolgt durch die Elternsprecher/innen in Absprache mit der Klassenlehrkraft, gemeinsam Ort und Zeit überlegen;
- (vorläufige) Tagesordnung festlegen, dabei Tagesordnung nicht zu voll stopfen, sonst werden die Themen nicht ordentlich behandelt (Versammlung nicht länger als zwei Stunden planen);
- auf ein Hauptthema beschränken;
- Anwesenheitsliste vorbereiten, dazu braucht die Sprecherin oder der Sprecher die Namen und Adressen aller Eltern der Klasse, wenn diese einverstanden sind (Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt);
- Einladung schreiben und Vervielfältigung über Klassenlehrer/in oder Kopierer der Schule (Anlage 4);
- rechtzeitige Übermittlung über die Kinder an die Eltern (10 bis 14 Tage vorher);
- am Elternabend Raum vorbereiten, Sitzordnung besser „U“- , Rechteck- oder kreisförmig, Sitzordnung wie „in der Schule“ eignet sich nicht für Eltern; Tische sind wichtig fürs Mitschreiben;

Checkliste zur Durchführung der Elternversammlung

- festlegen, wer von den Elternsprecher/innen die Versammlung leitet und wer das Protokoll führt;
- Anwesenheitsliste herumgeben, Kontrolle der Beschlussfähigkeit;
- Eltern und eventuell Gäste begrüßen;
- über Tagesordnung abstimmen lassen;
- letztes Protokoll bestätigen lassen, falls allen Eltern ein Protokoll zugeschickt wurde;
- sachlich beim Thema bleiben;
- bei Meinungsäußerungen auf kurze Beiträge achten;
- Zusammenfassung der Ergebnisse und eventuelle Beschlüsse formulieren (siehe Anlage 6);
- Festlegung der nächsten Zusammenkunft, möglichst schon mit der Benennung des thematischen Schwerpunktes;

Checkliste zur Nachbereitung der Elternkonferenz

- Protokoll anfertigen (siehe Punkt 2.1.b und Anlage 5)
- Vervielfältigungen den Eltern über die Kinder zuschicken oder Protokoll zur Einsicht bei der Elternsprecherin/ dem Elternsprecher hinterlegen

2.2.2. Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher

Die Elternkonferenz vertritt die schulischen Interessen aller Eltern in der Schule. **Zu den Aufgaben der Schulelternsprecherin bzw. des Schulelternsprechers gehört es,**

- *die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu vertreten,*
- *bei den Beratungen der Schulkonferenz anwesend zu sein, auch wenn sie/er nicht Mitglied ist,*
- *nach Möglichkeit auch an Beratungen der Konferenz der Lehrkräfte und wichtigen Beratungen des Bildungsausschusses bzw. der Gemeindevertretungen, die die Schule betreffen, teilzunehmen,*
- *gefasste Beschlüsse der Elternkonferenz, die die Schulkonferenz betreffen, weiterzuleiten,*
- *Kontakt mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher halten,*
- *sich für die Elternmitwirkung an der Schule verantwortlich zu fühlen,*
- *die Elternkonferenz vorzubereiten und durchzuführen.*

Deshalb ist es wichtig, für diese Funktion eine Person zu wählen,

- *die Interesse für dieses Amt hat,*
- *fähig ist, die Standpunkte der Eltern sachlich und überzeugend zu vertreten,*
- *sich in wichtigen Bereichen des Schulrechts, insbesondere der Mitwirkungsrechte auskennt oder bereit ist, sich diese anzueignen (siehe 3. „Fortbildungen ...“)*
- *fähig ist, die Elternkonferenz vorzubereiten und zu leiten,*
- *bereit ist, Freizeit für diese Tätigkeit zu haben bzw. zu opfern.*

Gerade die Elternkonferenzen sollten sorgfältig vorbereitet und Themen ausgewählt werden, die die Elternsprecher/innen interessieren, sie informieren und ihnen für die Arbeit in der Klasse mit den Eltern weiterhelfen (z.B. Unterrichtsorganisation, Unterrichtsausfall, Schulentwicklungsplanung, Rahmenlehrpläne, Leistungsbewertung). In den Konferenzen sollen die Elternsprecher/innen der Klassen die Möglichkeit erhalten, ihre Probleme loszuwerden. Empfehlenswert ist es, eine Elternkonferenz im Schuljahr für die Fortbildung der Klassenelternsprecher/innen zu nutzen.

Damit die Lehrer- und Schülervvertreter/innen an den Beratungen der Elternkonferenz teilnehmen können, ist es wichtig, dass die Einladungen rechtzeitig übermittelt werden. In ländlichen Gebieten ist die Teilnahme der Schüler häufig nur dann möglich, wenn Fahrgemeinschaften mit Elternvertretern organisiert werden.

Das alles unter „einen Hut“ zu bringen, ist nicht immer einfach und verlangt viel Geschick von der/dem Schulelternsprecher/in. Alles, was zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Elternversammlung geschrieben wurde, gilt auch für die Elternkonferenz (Punkt 2.2.1.). Besonders die verständnisvolle Zusammenarbeit der/des Schulelternsprecherin/s mit der Schulleitung hat Einfluss darauf, welche Gestaltungsmöglichkeiten Eltern an der Schule haben.

2.3. Aufgaben der gewählten Schülervvertreter/innen

2.3.1. Aufgaben der Klassensprecher/innen

Die Klassensprecherinnen und -sprecher vertreten euch als Klasse in allen euch betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts. So nehmen sie zum Beispiel als Mitglied der Konferenz der Schülerinnen und Schüler an deren Sitzungen teil und arbeiten dort mit. Aktuelle schulische Probleme werden durch sie in die Klasse gebracht und dort diskutiert. Die Ergebnisse solcher Diskussionen helfen den Klassensprecherinnen und -sprechern bei ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler. Außerdem vertreten sie die Interessen eurer Klasse gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung sowie der Elternschaft. Dazu besitzen sie unter anderem das Recht, beratend sowohl an der Klassenkonferenz (2.4.b) als auch an der Elternversammlung eurer Klasse teilzunehmen. Sie sind für eure monatliche Klassenberatungsstunde verantwortlich.

Die Klassenberatungsstunde

Nach Abstimmung mit eurer Klassenlehrerin oder eurem Klassenlehrer steht euch je Schulmonat mindestens eine Unterrichtsstunde zur Verfügung, in der

- *ihr schulische Angelegenheiten besprecht,*
- *versucht, Probleme in der Klasse zu lösen und*
- *gemeinsame Aktionen der Klasse vorbereitet.*

Die Diskussion von Themen, die auch z.B. in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler besprochen werden, helfen eurer Klassensprecherin oder eurem Klassensprecher bei einer eventuellen Entscheidungsfindung in anderen Gremien. Ihr habt auch das Recht, selber Anträge z.B. an die Konferenz der Schülerinnen und Schüler zu formulieren.

Tipp: Einer der beiden Klassensprecher/innen sollte die Klassenberatungsstunde leiten.

Interessante Diskussionen könnt ihr erreichen, indem die Klassensprecher/innen a) die Themen der Klassenberatungsstunde einen Tag vorher der Klasse bekannt geben und b) die Klasse während der Diskussion kreisförmig sitzt.

Die Leiterin oder der Leiter sollte darauf achten, dass die **Tagesordnungspunkte** für jeden ersichtlich sind. Dazu schreibt sie oder er die **TOPs** am besten an die Tafel. Wenn ihr vorher Abmachungen trifft, läuft eure Stunde entspannter ab. So sollte z.B. geklärt werden, dass jeder zu Wort kommen kann und ausreden darf.

Die Leiterin oder der Leiter beachtet, dass am Ende der Klassenberatungsstunde auch Ergebnisse vorliegen. Um später nachvollziehen zu können, über was ihr diskutiert habt, ist ein Protokoll unentbehrlich. Dazu reicht es, wenn ein/e Schüler/in schon während der Klassenberatungsstunde das Wesentliche festhält und dies später in eine ordentliche Form bringt.

Eine große Hilfe stellen erfahrene Schülervorteiler/innen dar. Solltet Ihr Probleme haben, wendet euch vertrauensvoll an sie. Sie helfen gerne!

2.3.2. Aufgaben der Konferenz der Schülerinnen und Schüler

Aufgaben

„Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkung und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.“ (§ 84 Abs.3 BbgSchulG)

Hier treffen sich alle Klassensprecher/innen eurer Schule. Sie haben somit die Möglichkeit, Ängste und Sorgen, aber auch Hoffnungen und Wünsche ihrer Klassen im großen Rahmen zu äußern und darüber zu diskutieren. Andererseits hören sie hier Berichte über neue schulische Regelungen und Ereignisse, über die sie in ihren Klassen sprechen können. Hier werden Probleme diskutiert und Anträge ausgearbeitet, die später über die Schulkonferenzmitglieder in die Schulkonferenz eingebracht werden.

Tipp: Damit die Sprecherinnen und Sprecher in Mitwirkungsfragen immer auf dem neuesten Stand sind, sollte eure Schülerkonferenz mindestens einmal im Jahr eine Fortbildung durchführen. Infos dazu findet ihr unter Punkt 3. „Fortbildung ...“

Arbeitsweise

a) Zusammensetzung

Jede Klasse wählt zu Beginn einer neuen Wahlperiode oder zu Beginn des Schuljahres in neugebildeten Klassen zwei Sprecher/innen und deren Stellvertreter/innen. Die gewählten Sprecher/innen der Klassen und Tutorengruppen bilden die Konferenz der Schülerinnen und Schüler. Sie werden von der Klassenlehrkraft für die Zeit der Sitzungen vom Unterricht freigestellt. Damit später nachgeschaut werden kann, wer da war, muss die Sprecherin oder der Sprecher darauf achten, dass sich zu Beginn der Sitzungen jeder Teilnehmer in die Anwesenheitsliste einträgt (Anlage 3.2.).

Tipp: Auch die Stellvertreter/innen können an den Konferenzen teilnehmen - sie dürfen mitdiskutieren und beraten-, es gibt jedoch nur im Vertretungsfall einen rechtlichen Anspruch auf Freistellung. Es ist aber unbestreitbar, dass eine eingearbeitete Stellvertreterin oder ein eingearbeiteter Stellvertreter im Vertretungsfall besser arbeiten und entscheiden kann.

Je mehr ihr seid, desto besser!

An der Konferenz der Schülerinnen und Schüler nehmen auch je zwei Vertreter/innen der Eltern- sowie der Konferenz der Lehrkräfte teil. Wenn ihr wollt, ist ein Mitglied der Schulleitung während der Sitzung anwesend. Die Eltern- und Lehrervertreter sowie das Mitglied der Schulleitung dürfen nur beraten, besitzen also kein Stimmrecht. Auch die von euch gewählten „Lehrerinnen und Lehrer des Vertrauens“ (1.2.2.2.e) dürfen euch nur beratend zur Seite stehen.

b) Termine

Da die Konferenz der Schülerinnen und Schüler meist während der Unterrichtszeit stattfindet, vereinbart die Sprecherin oder der Sprecher Termin und Ort mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Einladung muss rechtzeitig vor dem Termin der Sitzung - zum Beispiel am schwarzen Brett - bekannt gemacht werden. Die Schulleitung, Vertrauenslehrer, die Vertreter der Konferenzen der Lehrkräfte und der Eltern erhalten eine Einladung.

Tipp: Wenn die Tagesordnung rechtzeitig bekannt ist, können die Sprecher der Schülerinnen und Schüler schon in ihren Klassen diskutieren und sich eine Meinung bilden. Auch können zusätzliche Wünsche und Ergänzungen zur Tagesordnung eingebracht werden. Auch Anträge können bei diesen Diskussionen in den Klassen vorbereitet werden.

c) Tagesordnung/ Anträge

Die vorläufige Tagesordnung sollte zusammen mit den Stellvertreter/innen und interessierten Schülervorteiler/innen erstellt werden. Sie kann Punkte enthalten, die auf der Tagesordnung eines anderen Gremiums stehen, z.B. die Hausordnung, die Grundsätze über die Hausaufgaben oder auch die Häufigkeit von Klassenarbeiten. Hier sollte sich die Konferenz der Schülerinnen und Schüler zunächst eine Meinung bilden, bevor ihre Vertreter/innen in der Schulkonferenz abstimmen oder in anderen Konferenzen Stellung nehmen. Vor allem aber sollten die Sorgen und Wünsche der Schüler/innen aus den einzelnen Klassen zu Tagesordnungspunkten werden, z.B. können der Ärger über den Zustand des Schulgebäudes, aber auch Probleme mit Lehrkräften Gegenstand der Beratungen sein. Es müssen alle gestellten Anträge und Wünsche zu Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.

Die Tagesordnung muss unabhängig davon immer folgende Punkte enthalten:

- Festsetzung der Tagesordnung,
- Protokoll der letzten Sitzung,
- Berichte aus den Gremien,
- Verschiedenes.

Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung beschlossen. Wichtige Tagesordnungspunkte können jetzt noch aufgenommen werden. Doch sollte dies nur dann geschehen, wenn Eile geboten ist, denn diese Tagesordnungspunkte können nicht mehr in den Klassen vorbereitet werden.

Es ist empfehlenswert, Anträge spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Besser wäre es noch, wenn sie schon zusammen mit der Tagesordnung in den Klassen diskutiert werden könnten.

Bevor über Anträge abgestimmt wird oder bevor Beschlüsse gefasst werden, solltet ihr über Vor- und Nachteile diskutieren. Ebenso müssen alle Tagesordnungspunkte ausführlich besprochen werden und es muss sichergestellt sein, dass alle Meinungen artikuliert werden können.

d) Sitzungsleitung/ Protokoll

Im Allgemeinen übernimmt die Sprecherin/ der Sprecher die Diskussionsleitung. Manchmal ist es jedoch angebracht, dass die/ der Diskussionsleiter/in die Leitung (für kurze Zeit) abgibt. Dies sollte sie oder er dann tun, wenn sie oder er selber viele wichtige Argumente in die zu beratende Angelegenheit mit einbringen möchte.

Tipp: Eine Rednerliste erweist sich als hilfreich: Meldet sich ein Mitglied oder Gast, wird sein Name notiert. Nach der Reihenfolge der Meldungen erhalten die Meldenden dann das Wort.

Es sind Protokolle anzufertigen. Nur so könnt ihr eure Beschlüsse und den Diskussionsverlauf noch nach mehreren Monaten nachvollziehen (siehe Punkt 2.1.b und Anlage 5).

2.4. Aufgaben der beratenden Mitglieder der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in der Klassenkonferenz, den Fachkonferenzen und der Konferenz der Lehrkräfte

a) Allgemeines

Je zwei Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler wirken in den Konferenzen als beratende Mitglieder. Eltern, Schülerinnen und Schüler haben ein Teilnahmerecht, es besteht aber keine Teilnahmepflicht. Um die Arbeit der Gremien transparenter zu machen, ist es wichtig, dass die Vertreter von ihrem Recht der Teilnahme Gebrauch machen.

Die Einladungen zu den Beratungen müssen vorliegen. Wie sollen Eltern- und Schülervertreter/innen teilnehmen, wenn sie nicht wissen, wann, wo und worüber die Konferenzen beraten? Leider beraten viele Konferenzen am frühen Nachmittag, wenn es für berufstätige Eltern nicht möglich ist, daran teilzunehmen. Aus diesem Grund, so zeigt die Schulpraxis, werden diese Beratungen von Eltern, und teilweise von Schülerinnen und Schülern wenig genutzt. Hier muss ein Kompromiss gefunden werden, der es Eltern, Schülerinnen und Schülern gleichermaßen ermöglicht, weitestgehend die Teilnahme zu sichern. Wird keine Einigung bei den Terminen erzielt, sollte bei der Schul-leitung nachgefragt werden.

Es wird hier kurz auf die Arbeitsweise der Konferenzen eingegangen. Ansonsten kann im Schulgesetz nachgelesen werden.

b) Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse, u.a. über Aufrücken, Versetzung, Abschlüsse und Zeugnisse (§ 88 BbgSchulG).

Die beiden Klassenelternsprecher/innen sowie die beiden von den Schülerinnen und Schülern der Klasse gewählten Klassensprecher/innen sind Mitglieder ihrer Klassenkonferenz. Nur bei der Halb- und Schuljahresendkonferenz, bei der es um die Zeugnisse geht, sind die zwei Schülervertreter/innen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es bei Schülerinnen und Schülern zu Interessenkonflikten kommen könnte. Eltern- und Schülervertreter/innen haben in diesen Konferenzen Rederecht, aber sie sind an Abstimmungen nicht beteiligt. Trotzdem kann durch ihre sachlichen Argumente Einfluss auf die Entscheidungen der Klassenkonferenz genommen werden.

Da in Klassenkonferenzen über einzelne Schüler/innen beraten wird, haben die Gremienvertreter/innen über das Gehörte unbedingt Verschwiegenheit zu bewahren.

c) Fachkonferenzen

Den Fachkonferenzen gehören alle Lehrkräfte an, die in dem jeweiligen Fach eine Lehrbefähigung haben oder in dem Fach unterrichten. Die Anzahl der Fachkonferenzen in der Schule ist unterschiedlich, sie hängt insbesondere von der Größe und dem Profil der Schule ab.

Die Aufgaben der Fachkonferenzen sind sehr vielschichtig, sie betreffen beispielsweise die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderungen sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach oder die Fachrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Koordinierung, Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie der Leistungsbewertung im Fach oder der Fachrichtung. Hier ist es besonders wichtig, dass Eltern und Schüler/innen sich ein-

bringen. Leider ist es aus Zeitgründen nicht immer möglich, alle Konferenzen zu besetzen.

d) Konferenz der Lehrkräfte

Der Konferenz der Lehrkräfte gehören alle Lehrkräfte, die an der Schule mindestens sechs Wochenstunden selbstständig unterrichten und das sonstige pädagogische Personal an. Vorsitzende/r der Konferenz der Lehrkräfte ist die/der Schulleiter/in. Die Konferenz entscheidet unter anderem über die Grundsätze für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, die Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung und die Grundsätze für die Einführung zugelassener Lernmittel. Weitere Aufgaben der Konferenz der Lehrkräfte können im § 85 BbgSchulG nachgelesen werden. Es ist empfehlenswert, dass Schulelternsprecher/in und Schülersprecher/in der Schule an diesen Beratungen teilnehmen.

2.5. Aufgaben und Arbeitsweise der Schulkonferenz

2.5.1. Arbeitsweise

a) Mitglieder

stimmberechtigte Mitglieder

Im Allgemeinen sind alle gewählten Vertreter/innen der Schulkonferenz stimmberechtigt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

beratende Mitglieder

An Grundschulen gilt als Ausnahme: Der Schulkonferenz gehören Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 mit beratender Stimme an.

An jeder Schule soll der Schulkonferenz eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals als beratendes Mitglied angehören. Das kann zum Beispiel die Schulsozialarbeiterin oder der Hausmeister sein. Sie können mit ihren Erfahrungen Diskussionen der Schulkonferenz konstruktiv vorantreiben.

An Schulen mit einem Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler von wenigstens zehn bis höchstens fünfzig von Hundert sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der

ausländischen Eltern und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler angehören.

b) Gäste und Sachverständige

Die Beratungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich, d.h. alle an der Schule beteiligten Personen dürfen in der Regel in den Schulkonferenzen anwesend sein. Auch Gäste, die direkt nichts mit der Schule zu tun haben, dürfen an den Konferenzen teilnehmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt. Zu bestimmten Beratungsgegenständen kann die Schulkonferenz Sachverständige hinzuziehen. Wenn z.B. der Schulhof neu gestaltet wird, darf die Schulkonferenz Umwelt- und/oder Baufachleute zu ihrer Sitzung einladen. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangt eine Mehrheitsentscheidung. Über die unter a) genannten beratenden Mitglieder hinaus kann die Schulkonferenz weitere beratende Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum einbeziehen. Bei bestimmten Vorhaben (z.B. Schulversuche oder Schulprojekte) ist die Teilnahme von weiteren beratenden Mitgliedern vorteilhaft. Die Anregung für die Teilnahme von Sachverständigen, Gästen und weiteren beratenden Mitgliedern kann aus dem Kreis der Mitglieder der Schulkonferenz kommen oder von außen herangebracht werden.

c) Geschäftsführung

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulkonferenz.“
(§ 90 Abs. 6 BbgSchulG)

Sie oder er stellt sicher, dass Einladungen und Protokolle erstellt und verschickt werden. Durch sie oder ihn werden Anfragen, Anträge, Stellungnahmen und Beschlüsse der Schulkonferenz an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

Die oder der Vorsitzende (siehe 1.2.4.) lädt die Schulkonferenz ein. Da die Schulleiterin oder der Schulleiter die Geschäfte der Schulkonferenz führt, ist sie oder er auch für die Erstellung und Verteilung der Einladungen zuständig. Normalerweise spricht sich die oder der Vorsitzende mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über Zeit und Ort ab und diese/r regelt dann das Weitere.

d) Teilnahme an der Konferenz der Lehrkräfte

„Die Mitglieder der Schulkonferenz können zu Tagesordnungspunkten gemäß § 91 Abs.2 BbgSchulG beratend an der Konferenz der Lehrkräfte teilnehmen.“
(§ 90 Abs.7 BbgSchulG)

Unter 2.5.2.c sind Entscheidungen der Schulkonferenz aufgeführt, die nur mit der Mehrheit von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konferenz der Lehrkräfte gefällt werden können. Das Teilnahmerecht der Mitglieder der Schulkonferenz an einer aus diesem Grund einzuberufenden Konferenz der Lehrkräfte soll sicherstellen, dass der Intention der Mehrheit der Schulkonferenz entsprochen werden kann.

e) Beanstandung/ Umsetzung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Schulkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen Anordnungen der Schulbehörden oder des Schulträgers verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist zu begründen. Hilft die Schulkonferenz oder der/die Schulleiter/in der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.

Dabei ist sie oft auf Hilfe angewiesen. So ist es wohl nicht sinnvoll, ein Schulfest zu beschließen und dann zu warten, was die Schulleitung daraus macht. Hier ist die Mitarbeit aller gefragt. Ein enges und vertrauensvolles Zusammenarbeiten in der Konferenz ist angebracht und ausdrücklich erwünscht. Gemeinsam, mit vereinten Kräften verwirklichen Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer eine gute Schule.

2.5.2. Aufgaben

a) Allgemeines

Die Schulkonferenz berät und entscheidet die wichtigen Angelegenheiten der Schule. Die Schulkonferenz vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

Wenn nachfolgend von Grundsätzen gesprochen wird, heißt dies, dass die Schulkonferenz den groben Rahmen festlegt und die anderen Gremien diesen ausgestalten. Die zuständige Vorschrift (§ 91 BbgSchulG) unterscheidet drei Beschlussebenen. Während Absatz 1 **(b)** Entscheidungsrechte bestimmt, sieht Absatz 2 **(c)** Entscheidungsrechte in Abhängigkeit einer mehrheitlichen Zustimmung der Lehrerinnen und Lehrer und Absatz 3 **(d)** Anhörungs- und Antragsrechte vor. Anhand von konkreten Beispielen werden mögliche Themen in der Schulkonferenz vorgestellt:

b) Beschlussebene 1

Entscheidungsträger: Schulkonferenz

Allgemeine und einzige Entscheidungskompetenz besitzt die Schulkonferenz unter anderem bei:

1. der Haus- und Pausenordnung sowie den Grundsätzen der Raumverteilung,

Die letztendliche Entscheidung über die Grundsätze der Raumverteilung wird in der Schulkonferenz festgelegt. Eine mögliche Frage könnte hier lauten: Sollten die kleinen Schüler/innen die Klassenräume der unteren Etage und die größeren Schüler/innen die oberen Stockwerke im Schulgebäude benutzen?

Die Schulkonferenz entscheidet auch über die Haus- und Pausenordnung.

Nur für euch: In der Haus- und Pausenordnung wird beispielsweise geregelt, wann ihr Pause habt, wo ihr euch in den Pausen und Freistunden aufhalten dürft und ob das Rauchen an eurer Schule für manche Schülerinnen und Schüler erlaubt ist. Wenn ihr in diesen Fragen etwas ändern wollt, ist die Schulkonferenz die richtige Adresse.

2. der Ausnahme der Fünf-Tage-Schulwoche, dem täglichen Unterrichtsbeginn und den freien Ferientagen,

Häufig beklagen sich Eltern und Schüler über eine schlechte Abstimmung zwischen Unterrichtsbeginn oder -ende und den Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel. Über die Schulkonferenz können z.B. veränderte Unterrichtszeiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften festgelegt werden. Über die drei freien Ferientage pro Jahr kann eigenständig entschieden werden.

3. den Grundsätzen für die Arbeit von Schülergruppen,

Wollen Schülerinnen und Schüler sich in der Schule in Schülergruppen betätigen und außerhalb der Unterrichtszeit dafür Räume der Schule benutzen, entscheidet hierüber und über die Modalitäten die Schulkonferenz. Von der Schulleitung kann die Nutzung der Räume nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dies unabdingbar erfordert.

4. der grundsätzlichen Verteilung der Mittel, über deren Verwendung die Schule selbst entscheiden kann,

Die Schulkonferenz entscheidet den zweckmäßigen Einsatz der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Anschaffung von Lehrmitteln. Es ist hilfreich, wenn die Fachkonferenzen hierfür Vorschläge erarbeiten, über die in der Schulkonferenz entschieden werden kann.

5. den Grundsätzen für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,

Zu den Grundsätzen könnte z.B. gehören: Die Schulkonferenz kann festlegen, wann und in welchem Umfang Hausaufgaben erteilt werden. Dabei sind die Festlegungen der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Angelegenheiten sowie die Bildungsgangverordnungen zu beachten.

6. den Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule,

Die Schule hat das Recht, die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Kunst- und Musikschulen, Einrichtungen von Stadt und Kirchen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung, wie der Volkshochschule, selber auszuformulieren.

7. der Vereinbarung von Schulpartnerschaften.

Tipp: Es ist sehr reizvoll, mit Schülerinnen und Schülern in einem **Schüleraustausch** eine Partnerschule -vielleicht sogar im Ausland- zu besuchen. Ihr könnt dabei eure Sprachkenntnisse verbessern und viele neue Freunde kennenlernen. In der Schulkonferenz eurer Schule wird darüber entschieden, ob ihr mit anderen Schulen Schulpartnerschaften eingehen wollt und wie diese Partnerschaften gestaltet werden.

c) Beschlussebene 2

Entscheidungsträger: Schulkonferenz mit der Mehrheit der in ihr vertretenden Lehrkräfte

Die folgenden beispielhaften Entscheidungsrechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder der Konferenz der Lehrkräfte. Zuerst wird in der Schulkonferenz abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der Lehrkräfte in der Schulkonferenz nicht zu, muss die Konferenz der Lehrkräfte selbst beteiligt werden. Diese entscheidet dann mit der Mehrheit, ob dem Beschluss der Schulkonferenz zu folgen ist oder nicht. Sie entscheidet somit über:

1. die Grundsätze für Förderunterricht und andere zusätzliche Unterrichtsangebote,

Die Schulkonferenz beschließt darüber, wann und wieviel Förderunterricht den Schüler/innen angeboten werden sollte. Weitere zusätzliche Unterrichtsangebote könnten bei gegebenen Voraussetzungen im Wahlpflichtbereich unterbreitet werden. Dabei sind stets die Regelungen der Bildungsgangverordnungen und der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation für das jeweilige Schuljahr zu beachten.

2. die Grundsätze für die Verteilung von Klassenarbeiten,

Dazu kann gehören, dass eine Woche vor Weihnachten keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

3. die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule.

Sollten Eltern bei Klassenfahrten mitfahren oder eine Arbeitsgemeinschaft zusammen mit einer Lehrkraft anbieten können? Sollten sie im Unterricht oder einem Nachhilfezirkel mithelfen? Solche und ähnliche Formen von Elternmitarbeit können diskutiert werden. Stets ist dabei die Gesamtverantwortung der Lehrkräfte zu beachten.

d) Beschlussebene 3

Anhörungsrechte, Stellungnahmen, Anträge

Die Schulkonferenz ist anzuhören und beschließt über den Antrag oder die Stellungnahme der Schule. Sie gibt unter anderem zu folgenden Sachverhalten eine Stellungnahme oder Empfehlung ab:

- 1. Fortführung, Änderung oder Auflösung der Schule,**
- 2. Schulbezirke, Schulwege einschließlich Schülerlotsen, Schulentwicklungsplan,**
- 3. größere bauliche Maßnahmen,**
- 4. Organisation als Schule mit besonderer Prägung einschließlich des Schulprogramms,**
- 5. Ganztagsangebote,**
- 6. Bestellung der Schulleitung.**